



# Ermittlung des Abzugsbetrags für Strom aus ausgeförderten Anlagen nach § 53 Abs. 4 EEG

Prognose und Berechnung der Übertragungsnetzbetreiber

# Rechtliche Grundlagen der Berechnung des Abzugsbetrags

- Der Abzugsbetrag für ausgeförderte Anlagen ist gemäß Anlage 1 Nr. 9.3 EnFG in entsprechender Anwendung der Bestimmungen nach Anlage 1 EnFG zu ermitteln. Dabei ist der Wert des Abzugs so zu bestimmen, dass sich die Einnahmen und Ausgaben für ausgeförderte Anlagen ausgleichen.
- Der Abzugsbetrag für ausgeförderte Anlagen für das folgende Kalenderjahr ist bis zum 25. Oktober eines Kalenderjahres auf der gemeinsamen Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) zu veröffentlichen (§ 51 Abs. 1 Nr. 4 EnFG).

# Rahmenbedingungen

- Für die Erstellung der Prognose zu den installierten Leistungen, Benutzungsstunden und Strommengen ausgeförderter Anlagen wurde der Gutachter Energiewirtschaftliches Institut an der Universität zu Köln gGmbH (EWI) beauftragt.
- Der Abzugsbetrag ist gemäß Anlage 1 Nr. 9.3 EnFG zu berechnen aus
  - der Differenz zwischen den prognostizierten Einnahmen für das folgende Kalenderjahr und den prognostizierten Ausgaben für das folgende Kalenderjahr sowie
  - der Differenz zwischen den tatsächlichen Einnahmen und den tatsächlichen Ausgaben zum Zeitpunkt der Berechnung.
- Der Abzugsbetrag kann keinen negativen Wert annehmen (analog zu § 10 Abs. 2 EnFG).

# Bestimmung der erwarteten Vermarktungskosten

- Notwendige Bedingung nach Anlage 1 Nr. 9.3 Satz 2 EnFG: Die Höhe der Ausgaben (Förderzahlungen) muss der Höhe der Einnahmen (Vermarktungserlöse abzgl. der Vermarktungskosten) entsprechen.  
→ Da die Förderzahlungen dem Marktwert entsprechen (ggf. auch unter Berücksichtigung der Kappung gem. § 23b EEG i. V. m. Anlage 1 Nr. 9.4 EnFG), sind nur die erwarteten Vermarktungskosten zu prognostizieren.
- Relevante Kostenpositionen für die Prognose der Vermarktungskosten:
  - Notwendige Kosten für den untertägigen Ausgleich
  - Notwendige Kosten für Handelsanbindung
  - Notwendige Kosten aus Abrechnung EEG-Bilanzkreis
  - Notwendige Kosten für die Erstellung von Prognosen für die Vermarktung
  - Notwendige Kosten für IT-Infrastruktur und Personal
  - Notwendige Kosten für die Ermittlung des Abzugsbetrags, Prognoseerstellung
- Ermittlung der erwarteten Vermarktungskosten sonstiger ausgeförderter Anlagen mittels Gewichtung der spezifischen Ist-Kosten 2024 mit der für 2025 vom Gutachter prognostizierten Strommenge

# Installierte Leistung und Stromerzeugung

**Installierte Leistung [MW] ausgeförderter Anlagen (Festvergütung nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2023)**

Energieträger	Installierte Leistung Ende 2024	Installierte Leistung Ende 2025
Wasserkraft	0	0
DGK-Gase	9	8
Energie aus Biomasse	0	0
Geothermie	0	0
Windenergie an Land	0	0
Windenergie auf See	0	0
Solare Strahlungsenergie	355	912
<b>Gesamt</b>	<b>363</b>	<b>921</b>

**Stromerzeugung [MWh] ausgeförderter Anlagen (Festvergütung nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2023)**

Energieträger	Stromerzeugung 2024	Stromerzeugung 2025
Wasserkraft	26	24
DGK-Gase	2.678	1.788
Energie aus Biomasse	0	0
Geothermie	0	0
Windenergie an Land	0	0
Windenergie auf See	0	0
Solare Strahlungsenergie	253.338	809.815
<b>Gesamt</b>	<b>256.041</b>	<b>811.627</b>

Hinweis: Auffälligkeiten an den Werten können sich durch Rundungen ergeben.

# Saldo der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben

- Ermittlung nach Anlage 1 Nr. 9.3. EnFG i. V. m. Anlage 1 Nr. 1.1.2. EnFG
- Betrachteter Zeitraum ab 01.10.2023 bis 30.09.2024 (zur Nachvollziehbarkeit der Einnahmen und Ausgaben: siehe monatliche Kontoveröffentlichung unter [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de))
- Berücksichtigt werden alle Zahlungsein- und -ausgänge der Buchführung ausgeförderter Anlagen (gesonderte Buchführung gemäß Anlage 1 Nr. 9.1 EnFG), welche bis zum 30.09.2024 verbucht wurden (valutarisches Buchungsdatum).
- Das Berechnungsschema zur Ermittlung des Abzugsbetrags wurde von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer gemäß den IDW-Prüfungs- und Qualitätssicherungsstandards geprüft und testiert. Ein entsprechendes Testat wurde vom Wirtschaftsprüfer erteilt.
- Die Einnahmen und Ausgaben des EEG-Kontos unterliegen der Prüfung gem. § 59 Abs. 1 und 2 EnFG durch die Bundesnetzagentur.
- Der Buchungsstand betrug zum Stichtag 30.09.2024 4.350.656,94 €.

# Berechnung des Abzugsbetrags für ausgeförderte Anlagen 2025

	Kosten	Angaben in €
<b>Kosten für die Vermarktung von Strom aus ausgeförderten Anlagen: Ist<sup>1</sup></b>		
Notwendige Kosten für den untertägigen Ausgleich	1.584.779,25	(1)
Notwendige Kosten für Handelsanbindung	18.258,32	(2)
Notwendige Kosten aus Abrechnung EEG-Bilanzkreis <sup>2</sup>	1.197.296,92	(3)
Notwendige Kosten für die Erstellung von Prognosen für die Vermarktung	11.454,48	(4)
Notwendige Kosten für IT-Infrastruktur und Personal	117.995,22	(5)
Notwendige Kosten für die Ermittlung des Abzugsbetrags, Prognoseerstellung	-181,55	(6)
<b>Kosten für die Vermarktung von Strom aus ausgeförderten Anlagen: Prognose 2025</b>		
Kosten aus Abrechnung EEG-Bilanzkreis (3)/(7)*(11)	4.407.784,61	(9)
Weitere Vermarktungskosten ausgeförderter Anlagen $[(1)+(2)+(4)+(5)+(6)]/(8)*(11)$	5.743.150,33	(10)
<b>Buchungsstand ausgeförderte Anlagen (alle EE)</b>		
Verrechnung Buchungsstand 30.09.2024	-4.350.656,94	(12)
<b>Umlagebetrag für ausgeförderte Anlagen 2025</b>		
Umlagebetrag 2025 (9)+(10)+(12)	5.800.278,00	(13)
Prognoseanteil Abzugsbetrag 2025 $[(9)+(10)]/(11)$	12,51	[€/MWh]
Anteil aus Verrechnung Buchungsstand 30.09.2024 $(12)/(11)$	-5,36	[€/MWh]
Abzugsbetrag 2025 (gerundet, vor Deckelung) $(13)/(11)$	7,15	[€/MWh]
<b>Abzugsbetrag 2025</b>	<b>0,715</b>	<b>[ct/kWh]</b>

Für Abzugsbetrag anzusetzende Strommengen aus ausgeförderten Anlagen	Angaben in MWh
<b>Strommengen aus der Vermarktung ausgeförderter Anlagen: Ist</b>	
Vermarktete Strommenge bis Juni 2024 <sup>2</sup>	220.464,18 (7)
Vermarktete Strommenge bis August 2024 <sup>3</sup>	244.810,98 (8)
<b>Gutachterlich ermittelte Strommengen ausgeförderter Anlagen</b>	
Strommenge ausgef. Anlagen 2025 gem. Einspeisegutachten	811.627,10 (11)

<sup>1</sup> Kosten aus der Kontoveröffentlichung Oktober 2023 bis September 2024.

<sup>2</sup> Um die korrekte Zuordnung von Buchungs- zu Leistungszeitraum sicherzustellen, ist aufgrund der inhärenten Zeitverschiebung bei der BK-Abrechnung den EEG-BK-Kosten von 01.10.2023 bis 30.09.2024 der Leistungszeitraum von 01.07.2023 bis 30.06.2024 gegenüberzustellen.

<sup>3</sup> Aufgrund der Meldesystematik liegen die Strommengen mit einem Monat Verzug vor. Damit liegen zum Zeitpunkt der Bestimmung des Abzugsbetrags nur die Strommengen bis einschließlich August vor.

# Kontaktfolie

## 50Hertz Transmission GmbH

Heidestraße 2

10557 Berlin

E-Mail: [info@50hertz.com](mailto:info@50hertz.com)

## TenneT TSO GmbH

Bernecker Straße 70

95448 Bayreuth

E-Mail: [info@tennet.eu](mailto:info@tennet.eu)

## Amprion GmbH

Robert-Schuman-Straße 7

44263 Dortmund

E-Mail: [info@amprion.net](mailto:info@amprion.net)

## TransnetBW GmbH

Heilbronner Straße 51 – 55

70191 Stuttgart

E-Mail: [info@transnetbw.de](mailto:info@transnetbw.de)